

2. die festgesetzte Geldstrafe,
3. die Beweismittel,
4. die Kostenentscheidung,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

§ 22

(1) Der vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs erlassene Einziehungsbescheid ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Zustellung kann auch durch die Deutsche Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen.

(2) Die Zustellung und Vollstreckung eines vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs erlassenen Strafbescheides erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und ist von dem zuständigen Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

§ 23

(1) Gegen einen Einziehungsbescheid oder Strafbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung der Beschwerde beim Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird die Frist gewahrt.

(3) Erachtet das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde an den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.